

Erläuterungen zu den Besonderen Bedingungen für die Versicherung schwimmender Baggereianlagen 2008 (BB Baggereianlagen 2008)

Die Besonderen Bedingungen für die Versicherung schwimmender Baggereianlagen 2008 (BB Baggereianlagen 2008) bauen als Sonderbedingungen auf den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Flusskasko-Risiken 2008 (AVB Flusskasko 2008) auf. Sie ergänzen diese im Hinblick auf Besonderheiten, die bei der Versicherung schwimmender Baggereianlagen zu beachten sind.

Schwimmende Baggereianlagen sind üblicherweise die auf Binnenseen und Flüssen im Einsatz befindlichen Baggereigeräte, Schwimmbagger, Baggereischiffe usw., die dort zum Abbau von Kies, Sand oder anderen Grundstoffen eingesetzt werden.

In den **Ziffern 1 und 2** BB Baggereianlagen 2008 wird der versicherte Gegenstand „Schiff“ gemäß Ziff. 1 AVB Flusskasko 2008, sowie der Begriff der Besatzung z.B. aus Ziff. 3.2.1.1 AVB Flusskasko 2008, im Hinblick auf die Besonderheiten des Betriebes schwimmender Baggereianlagen präzisiert.

Ziffer 4 BB Baggereianlagen 2008 erweitert den Begriff des „Schiffahrtsunfalls“ nach Ziff. 3.1.1. AVB Flusskasko 2008 auf nicht verschleißbedingte Schäden an einem Greifer oder Saugkopf sowie auf Schäden infolge Verschüttung. Ferner wird klargestellt, dass als Schiffahrtsunfall auch der Unfall eines Baggereigerätes selbst gilt.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Einsatzgebiete von Baggereianlagen sowohl auf öffentlichen Gewässern, bei denen in Kollisionsfällen die Haftung aus dem Binnenschiffahrtsgesetz sowie die darin enthaltene Möglichkeit der

Haftungsbeschränkung gilt, als auch auf privaten Gewässern, wo eine Möglichkeit der Haftungsbeschränkung nicht gegeben ist, sollte Versicherungsschutz für Ersatz-an-Dritte-Schäden gemäß Ziff. 4 AVB Flusskasko 2008 je nach Objekt und Einsatzgebiet individuell und unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Betriebshaftpflichtversicherungen vereinbart werden.

Ziffer 6 BB Baggereianlagen 2008 enthält, vom typischen Baggereibetrieb ausgehend, genauere Definitionen zur Fahrtüchtigkeit. Ausgangspunkt ist hierbei, dass schwimmende Baggereianlagen während des Betriebes regelmäßig und oft für längere Zeiträume fest an einem Ort liegen.

Ziffer 7 BB Baggereianlagen 2008 begründet Obliegenheiten des Versicherungsnehmer, die dazu beitragen sollen, das Schadenrisiko bei Sturm zu reduzieren. Ziel dieser Obliegenheiten soll die Erarbeitung eines auf den jeweiligen Baggereibetrieb abgestimmten Schadenverhütungskonzeptes für Sturmschäden durch den Versicherungsnehmer sein. Hierbei kann dieser sich der Hilfe technischer Sachverständiger bedienen; eine Verpflichtung dazu besteht aber nicht.

Die **Ziffern 8 und 10** BB Baggereianlagen 2008 dienen der Klarstellung. Da es der Gestellung von Sicherheitsleistungen bei Kollisionsschäden von Baggereianlagen im Inland regelmäßig nicht bedarf, wurde durch Ziffer 11 BB Baggereianlagen 2008 die entsprechende Vorschrift in den AVB Flusskasko 2008 gestrichen.